

# Satzung

## über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate

### Satzung

#### über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in ihrer Sitzung am 21.01.1992 folgende Satzung.

#### § 1

##### Steuererhebung

Die Gemeinde Hilders erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

#### § 2

##### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

#### § 4

##### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten je Kalendermonat:
  - 40,- DM für das erste Gerät,
  - 50,- DM für das zweite Gerät,
  - 100,- DM für jedes weitere Gerät.
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten je Kalendermonat:
  - 20,- DM ab dem ersten Gerät je Gerät.
- für Geräte mit kriegerischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Spielen je Kalendermonat und Gerät:
  - 160,- DM ab dem ersten Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### § 5

##### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

#### § 6

##### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten unverzüglich der Gemeinde Hilders - Steueramt - mitzuteilen.

#### § 7

##### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 8

##### Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Hilders - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

#### § 9

##### Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1992 in Kraft.

Hilders, 21.01.1992

(Siegel)

Der Gemeindevorstand  
Klüber, Bürgermeister